

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1507/70 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1970

betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über die konjunkturpolitischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 677/70⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Anpassung der von Frankreich zu zahlenden, infolge der Abwertung des französischen Franken herabgesetzten Interventions- oder Ankaufspreise⁽³⁾ werden in Frankreich die Interventionspreise für Zucker um 9,33 v. H. gesenkt, d. h. der Interventionspreis je 100 kg Weißzucker in dem Hauptüberschußgebiet um 11,01 ffrs und der Preis je 100 kg Rübenroh-zucker um 9,58 ffrs.

Die Interventionspreise sind nach Maßgabe der Qualität des der Interventionsstelle angebotenen Zuckers zu berichtigen. Die betreffenden Beträge sind entsprechend der Herabsetzung der Interventionspreise zu senken.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 bestimmt, daß die Beträge, die Frankreich gemäß den Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen auf Grund der sonstigen Interventionen auf dem Binnenmarkt zu zahlen hat, um einen Betrag gesenkt werden, der unter Berücksichtigung der Auswirkungen der in Artikel 1 genannten Verordnung vorgesehenen Maßnahmen festzulegen ist. Im Zuckersektor wird vor allem die Erstattung bei der Erzeugung betroffen. Ferner sind zusätzliche Maßnahmen für die Ausgleichsregelung der Lagerkosten festzulegen.

Entsprechend Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 gewährt Frankreich bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten und dritten Ländern Subventionen und erhebt bei der Ausfuhr nach den Mitgliedsta-

ten und nach dritten Ländern Ausgleichsbeträge, soweit es notwendig ist, die Auswirkungen der in den Artikeln 1 und 2 der genannten Verordnung vorgesehenen Maßnahmen auszugleichen. Für den Zucker, der über die Höchstquote hinaus erzeugt worden ist und der ohne Gemeinschaftserstattung nach Drittländern ausgeführt werden muß, muß sich ein Preisniveau ergeben, das wegen seines einzig zulässigen Absatzes dem Weltmarktpreis entspricht, ohne Rücksicht auf die Herkunft des Zuckers. Die Erhebung eines Ausgleichsbetrags erscheint daher in diesem Falle nicht gerechtfertigt.

Der im Besitz der französischen Interventionsstelle befindliche und zur Ausfuhr bestimmte Zucker wird nicht zum französischen Marktpreis, sondern zum Gemeinschaftspreis verkauft. Es ist daher angezeigt, bei der Ausfuhr dieses Zuckers keinen Ausgleichsbetrag zu erheben.

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 genannten Beträge sind pauschal festzusetzen. Auf ihre Anwendung kann verzichtet werden, wenn sich die in Artikel 1 der genannten Verordnung vorgesehenen Maßnahmen geringfügig auswirken. Die in Artikel 1 und 2 der gleichen Verordnung genannten Maßnahmen wirken sich auf die Einfuhren und die Ausfuhren in gleicher Weise aus.

Die Zuckerhersteller müssen den Zuckerrübenherzeugern für Zuckerrüben, die zur Herstellung von Zucker im Rahmen der Höchstquote bestimmt sind, Mindestpreise zahlen, die auf Gemeinschaftsebene festgelegt sind. Da zwischen den Interventionspreisen für Zucker und den Mindestpreisen für Zuckerrüben eine Abhängigkeit besteht, müssen die Zuckerrübenmindestpreise, die die Zuckerhersteller den Zuckerrübenherzeugern zu zahlen haben, unter Berücksichtigung der Erhöhung des Interventionspreises in französischen Franken festgesetzt werden.

Die vor dem 1. August 1970 festgesetzten Beträge der Erstattung bei der Erzeugung und der Denaturierungsprämie sind für Zucker, der nach diesem Zeitpunkt verwendet wird, in dem erforderlichen Umfang anzupassen.

Es ist angebracht, daß die gesamte Erzeugung des Zuckerwirtschaftsjahres 1970/1971 denselben Preis erhält. Die Erhöhung der französischen Preise für Zucker ist vorgesehen für den 1. August 1970 ; es ist daher angebracht, den neuen Ausgleichsbetrag für den in diesem Zuckerwirtschaftsjahr vor diesem Datum erzeugten und ausgeführten Zucker zu erheben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 16. 4. 1970, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 21. 7. 1970, S. 20.

Es ist notwendig, auf die am 1. August 1970 vorhandenen Bestände eine Ausgleichsabgabe zu erheben, um Störungen des Zuckermarktes zu vermeiden. Der Betrag dieser Abgabe kann auf einer Höhe festgesetzt werden, die wegen der zur Zeit sehr geringen Auswirkung auf diesen Betrag die Qualitätsunterschiede des Zuckers unberücksichtigt läßt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für die unter die gemeinsame Marktorganisation für Zucker fallenden Erzeugnisse.

Artikel 2

(1) Die von Frankreich bei der Einfuhr gewährten Subventionen und bei der Ausfuhr erhobenen Ausgleichsbeträge sind im Anhang festgesetzt. Für Zucker, der über die Höchstquote hinaus erzeugt wurde, wird bei der Ausfuhr nach Drittländern jedoch kein Ausgleichsbetrag erhoben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ausgleichsbeträge werden nicht erhoben bei der Ausfuhr des von der französischen Interventionsstelle auf Grund eines Gemeinschaftsaktes, in dem der Verkaufspreis in Rechnungseinheiten angegeben wird, verkauften Zuckers.

Artikel 3

Die in Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70⁽²⁾, genannten Erstattungen bei der Erzeugung, die Frankreich je 100 kg Weißzucker zu zahlen hat, vermindern sich um :

1. 6,68 französische Franken für Zucker, der zur Herstellung der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 des Rates vom 18. Juni 1968 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2486/69⁽⁴⁾, aufgeführten Erzeugnisse verwendet wird,
2. 11,01 französische Franken für Zucker, der zur Herstellung der in den Anhängen II und III der

Verordnung (EWG) Nr. 765/68 aufgeführten Erzeugnisse verwendet wird.

Artikel 4

Folgende, in der Gemeinschaftsregelung in Rechnungseinheiten ausgedrückte Beträge werden in Frankreich mit dem Koeffizienten 0,9067 multipliziert :

1. die Kauttionen ;
2. die Denaturierungsprämien ;
3. die in der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 der Kommission vom 26. Juni 1968 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für den Kauf von Zucker durch die Interventionsstellen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2101/69⁽⁶⁾, genannten Zu- und Abschläge ;
4. die in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 genannten Beträge ;
5. der in Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 genannte Betrag ;
6. die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1250/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 zur Festsetzung des Betrages der Vergütung und des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971⁽⁷⁾ genannten Beträge ;
7. die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2104/68 der Kommission vom 20. Dezember 1968 zur Festsetzung des Höchstbetrags, den Zuckerhersteller bei Übertragung von Zuckermengen auf das folgende Wirtschaftsjahr von Zuckerrüben- und Zuckerrohrproduzenten als Beteiligung an den Lagerkosten für Zucker fordern können⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/70⁽⁹⁾, genannten Beträge ;
8. der Höchstbetrag der Beihilfe, der sich aus der Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 911/69 des Rates vom 13. Mai 1969 über Maßnahmen zur Erleichterung des Absatzes des Zuckers, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt worden ist, ergibt⁽¹⁰⁾ ;
9. der in dem einzigen Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 2562/69 der Kommission vom 22. Dezember 1969 zur Festsetzung des vorläufigen Betrages der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970⁽¹¹⁾ genannte Betrag.

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 8.

(5) ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 6.

(6) ABl. Nr. L 268 vom 25. 10. 1969, S. 19.

(7) ABl. Nr. L 142 vom 30. 6. 1970, S. 22.

(8) ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 13.

(9) ABl. Nr. L 24 vom 31. 1. 1970, S. 59.

(10) ABl. Nr. L 118 vom 17. 5. 1969, S. 1.

(11) ABl. Nr. L 321 vom 23. 12. 1969, S. 13.

Artikel 5

Die in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten und in Rechnungseinheiten ausgedrückten Mindestpreise werden in Frankreich mit dem Koeffizienten 0,9067 multipliziert.

Artikel 6

(1) Die vor dem 1. August 1970 festgesetzten Erstattungen bei der Erzeugung werden für den Zucker, der nach diesem Zeitpunkt zur Herstellung der in den Anhängen II und III der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 aufgeführten Erzeugnisse verwendet wird, in Frankreich um 2,10 französische Franken je 100 Kilogramm erhöht.

(2) Die in einem vor dem 1. August 1970 ausgegebenen Denaturierungsprämienbescheid aufgeführte Denaturierungsprämie für Zucker, der nach diesem Zeitpunkt denaturiert wird, wird in Frankreich mit dem Koeffizienten 1,02 multipliziert.

Artikel 7

Ab 1. Juli 1970 erzeugter französischer Rohrzucker, der vor dem 1. August 1970 ausgeführt und in dem Bestimmungsland ab dem letztgenannten Da-

tum eingeführt wird, gilt als nach dem 1. August 1970 ausgeführt.

Artikel 8

(1) Frankreich erhebt auf die vor dem 1. Juli 1970 erzeugten Weißzucker- und Rohzuckermengen, die sich auf seinem Hoheitsgebiet am 1. August 1970, 0.00 Uhr, im Bestand und im freien Verkehr befinden, eine Abgabe.

(2) Der Betrag der in Absatz 1 genannten Abgabe ist gleich :

- 2,10 ffrs je 100 Kilogramm Weißzucker,
- 1,83 ffrs je 100 Kilogramm Rohzucker.

Artikel 9

Die Verordnung (EWG) Nr. 1669/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Franken⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1282/70⁽²⁾, wird aufgehoben.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 214 vom 25. 8. 1969, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 79.

ANHANG

Subventionen und Ausgleichsbeträge im Zuckersektor

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag in ffrs
		je 100 kg
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Denaturiert :	
	I. Weißzucker	4,45
	II. Rohrzucker	3,86
	B. Nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	11,01
	II. Rohrzucker	9,58
17.03	Melassen, auch entfärbt	1,65
		je 1 000 kg
12.04	Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemahlen ; Zuckerrohr :	
	A. Zuckerrüben :	
	I. frisch	8,81
		je 1 % Saccharosegehalt (*)
17.02	Andere Zucker ; Sirupe, Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :	
	ex D. andere Zucker und Sirupe, ausgenommen Sorbose	0,1101
	E. Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt	0,1101
	ex F. Zucker der Tarifnummer 17.01, karamelisiert	0,1101
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker :	
	ex C. andere, ausschließlich Melassen, aromatisiert oder gefärbt	0,1101

(*) Je 100 kg netto der betreffenden Ware.